

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP**

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

25. APRIL 1990. — Ministerieller Erlaß, der die Prüfungsmodalitäten, die Organisation und die Tätigkeit des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Unterstufe des Sekundarschulwesens im allgemeinbildenden-, technischen, beruflichen- und Kunstunterricht (erste Abteilung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Sekundarunterrichts) festlegt

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 6. November 1987 bezüglich der Organisation des Staatlichen Prüfungsausschusses des Sekundarunterrichts;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1988 zur Regelung der Unterzeichnung der Erlasse der Exekutive;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. August 1989 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister,

Beschließt :

KAPITEL I. — Tätigkeit des Ausschusses

Artikel 1. Die erste Abteilung, die mit der Verleihung des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts beauftragt ist, umfaßt ein Zentralbüro und einen einzigen Prüfungsausschuß.

Art. 2. § 1. Der Sitz dieser Abteilung befindet sich in Eupen.

§ 2. Der Ausschuß hält die Prüfungen in Eupen ab.

§ 3. Einige technische und praktische Prüfungen können an einem anderen Ort organisiert werden, wenn es notwendig ist.

Art. 3. Jedes Jahr werden zwei Sitzungen abgehalten.

Art. 4. Der Präsident lädt die Mitglieder und die Kandidaten vor und legt die Daten der Sitzungen fest. Die schriftlichen Prüfungen finden an dem Ort und zu dem Zeitpunkt statt, so wie sie im Aufruf an die Kandidaten im *Belgischen Staatsblatt* festgelegt sind.

Art. 5. Der Präsident wacht über den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen, trifft alle notwendigen Maßnahmen, die einen korrekten Ablauf der Prüfungen gewähren und leitet die Beratungen.

Art. 6. Die Beratungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidungen werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 7. Kein Mitglied des Ausschusses darf Prüfungen abhalten oder an den Beratungen teilnehmen, wenn :
1° der Kandidat der Ehepartner oder ein Verwandter (bis einschließlich 4. Grades) des Ausschußmitgliedes ist;

2° der Kandidat vom Mitglied auf die Prüfung vorbereitet worden ist.

Art. 8. Falls der Artikel 7 auf den Präsidenten zutrifft, wird er durch das älteste Mitglied ersetzt.

Art. 9. Die Sitzungsprotokolle sind in einem Register verzeichnet. Das Sitzungsprotokoll wird von dem Präsidenten, dem Sekretär und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Das Protokollregister gilt auch als Anwesenheitsregister.

KAPITEL II. — Organisation der Prüfungen

Art. 10. Der Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist beauftragt mit der Vergabe :

1° des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im allgemeinbildenden Unterricht;

2° des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im technischen und Kunstunterricht;

3° des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im beruflichen Unterricht.

Art. 11. Zu den Prüfungen der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind alle Kandidaten ohne Ausnahme zugelassen.

Art. 12. § 1. Die Prüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im allgemeinbildenden Unterricht umfaßt :

A. 5 Pflichtfächer : Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte und Erdkunde.

B. 2 Wahlfächer aus der folgenden Gruppe : eine zweite moderne Sprache, eine dritte moderne Sprache, Latein, Griechisch, Betriebswirtschaft, Sozialerziehung.

Die Prüfung der alten und modernen Sprachen umfassen einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 2. Die Kandidaten, die sich für eine dritte Sprache entscheiden, müssen eine zweite moderne Sprache als erstes Wahlfach wählen.

§ 3. Nur die Kandidaten, die 50 % der Gesamtpunktzahl der Pflichtfächer und 40 % in jedem dieser Fächer erreichen, dürfen an den Prüfungen der Wahlfächer teilnehmen.

Art. 13. § 1. Die Prüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im technischen und Kunstunterricht umfaßt :

A. 4 Pflichtfächer : Deutsch, Mathematik, Geschichte und Erdkunde. Diese Prüfungen sind schriftlich mit Ausnahme eines mündlichen Teils in Deutsch;